



BayLfSt, Sophienstraße 6, 80333 München

Datum 13.02.2025
Aktenzeichen S 2334.1.1-64/9 St36

Bekanntgabe im AIS
Finanzämter
im Bereich des BayLfSt
Landesfinanzschule Bayern
in Ansbach

Firmenfitness, steuerliche Behandlung von Nutzungsvorteilen

Anlage(n) Anlage 1: Übersicht zur Aufteilung und Zurechnung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Firmenfitnessmitgliedschaft
Anlage 2: Beispiel

I. Sachverhalt

Seit einigen Jahren werden Firmenfitness-Programme vertrieben, die Arbeitgeber in ihren Betrieben implementieren können. Dabei handelt es sich – vereinfacht ausgedrückt – um eine kostenpflichtige Zugangsberechtigung zu einer Vielzahl von Sport- und Gesundheitsangeboten für Mitarbeiter der am Firmenfitness-Programm teilnehmenden Arbeitgeber. Den Arbeitnehmern wird ermöglicht, über ein Online-Portal diverse Sport- und Gesundheitsangebote über Drittanbieter wahrzunehmen.

II. Fragestellung

Steuerlich ist zu beurteilen, ob beim Arbeitnehmer aufgrund dieser Gestaltung ein geldwerter Vorteil entsteht, der als Arbeitslohn zu versteuern ist. Wenn ja, wäre zu entscheiden, wie dieser geldwerte Vorteil zu ermitteln ist.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde diese Frage mehrfach von den Lohnsteuer-Referatsleitern auf Bundesländer-Ebene besprochen.

III. Ergebnisse

- Die Vorteile aus der Nutzung eines Firmenfitness-Angebots sind dem Grunde nach Arbeitslohn von dritter Seite.
- Üblicher Endpreis im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ist regelmäßig der Preis, den private Endverbraucher für vergleichbare Angebote am Markt zu entrichten haben, nicht dagegen die kumulativen Mitgliedsbeiträge verschiedener Fitnessstudios.
- Wird die Firmenmitgliedschaft ausschließlich arbeitgeberbezogen, also nur Arbeitnehmern bestimmter Arbeitgeber (sog. Firmenkunden) oder arbeitgeberunabhängigen Gruppen, aber nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen auch privaten Endverbrauchern am Markt angeboten, kann kein üblicher Endpreis am Abgabeort im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ermittelt werden.
 - In diesen Fällen ist es nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 07.07.2020 (BStBl II 2021, S. 232) nicht zu beanstanden, wenn der Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt wird. Dies schließt die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen mit ein, die bei einer Bewertung des Sachbezugs nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers nicht als Arbeitslohn zu erfassen wären.
 - Zur Aufteilung und Zurechnung der vom Arbeitgeber getragenen laufenden und einmaligen Kosten sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Aufteilung auf die Arbeitnehmer

Entstehen dem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer direkt zuordenbare laufende oder einmalige Kosten, sind diese den einzelnen Arbeitnehmern jeweils zuzurechnen.

Entstehen dem Arbeitgeber für die registrierten Arbeitnehmer (Arbeitnehmer, die das Angebot tatsächlich angenommen haben) nicht direkt zuordenbare laufende oder einmalige Kosten, sind diese gleichmäßig auf die registrierten Arbeitnehmer aufzuteilen.

Entstehen dem Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl der registrierten Arbeitnehmer laufende oder einmalige Kosten, sind diese auf die Anzahl der Arbeitnehmer zu verteilen, die das Angebot annehmen könnten. Diese Verteilung umfasst jene Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber, ggf. beschränkt auf eine vertraglich vereinbarte Höchstanzahl, eine Teilnahmeberechtigung einräumt.

b) Zeitliche Verteilung einmaliger Kosten

Einmalige Kosten, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum entstehen, sind auf die Laufzeit gleichmäßig zu verteilen.

Wird vertraglich kein bestimmter Zeitraum vereinbart, sind einmalige Kosten auf die Mindestvertragslaufzeit oder den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung gleichmäßig zu verteilen. Anschließend sind diese Kosten unter Berücksichtigung der unter a) genannten Grundsätze auf die Arbeitnehmer aufzuteilen.

c) Zurechnung

Ein geldwerter Vorteil entsteht nur für Arbeitnehmer, die das Angebot tatsächlich angenommen haben (registrierte Arbeitnehmer). Auf die tatsächliche Nutzung der einzelnen Angebote durch den Arbeitnehmer kommt es nicht an. Sind dem Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl der registrierten Arbeitnehmer einmalige Kosten entstanden, bestehen keine Bedenken, wenn bei der Ermittlung der anteiligen Kosten für alle Arbeitnehmer, die das Angebot annehmen könnten, auf die Anzahl der Arbeitnehmer zum Vertragsabschluss oder zu einem hierfür vertraglich festgelegten Zeitpunkt abgestellt wird. Dies gilt auch, wenn sich die tatsächliche Anzahl der Arbeitnehmer im Laufe der Vertragslaufzeit ändert.

IV. Bisherige Beurteilung bzw. weitere Vorgehensweise

Seit 2020 wurden dem Bay. Landesamt für Steuern einige gleichgelagerte Fälle vorgelegt. **Bisher** wurden jedoch die Kosten, die nach Rz. 3 des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug keinen geldwerten Vorteil begründen (z. B. Einrichtungsgebühren, Verwaltungsgebühren), sondern notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers sind, **nicht als Arbeitslohn bei den Arbeitnehmern angesehen**. Aufgrund der abweichenden und strengeren Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus dem vergangenen Jahr sind die bereits in der Vergangenheit erteilten Auskünfte zu überprüfen und mit Wirkung für die Zukunft entsprechend zu ändern. Bzgl. des genauen Zeitpunkts sollte jedoch berücksichtigt werden, dass dem Arbeitgeber dabei Gelegenheit zu geben ist, im Vertrauen auf die erteilte Auskunft getroffene lohnsteuerliche Dispositionen rückgängig zu machen. Bei Anrufungsauskünften, die ab sofort eingehen, ist die o. a. Auffassung zu vertreten.

Grundsätzlich ist die 50 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf diese Sachbezüge anwendbar.

Bisher sind die Anbieter Gympass bzw. EGYM Wellpass bekannt geworden. Ich bitte jedoch darauf zu achten, vor der steuerlichen Beurteilung die konkreten Verträge zu prüfen, da sich sowohl die Anbieternamen als auch die Vertragsinhalte von Fall zu Fall ändern könnten.